

Reklamereglement Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	2
2. Vernehmlassung	2
3. Eingaben und Stellungnahmen	2
4. Bekanntmachung	8

Bericht ergänzt / revidiert:

Version	Datum	Wer	Geänderter Inhalt
01	16.7.2015	mzu	Erstellung
02	13.11.2015	mzu	Korrektur
03			
04			
05			

1. Einführung

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung ein kommunales Reklamereglement erarbeitet.

Mit diesem Reglement und seiner Verordnung sollen insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, dem Schutz des Ortsbildes und des Landschaftsschutzes gewahrt werden.

Neben der Respektierung von Grün- und Freiräumen verlangt das Reklamereglement die Rücksichtnahme auf architektonische, städtebauliche und ökologische Anliegen (z.B. Verminderung der Lichtverschmutzung).

Das kommunale Reklamereglement präzisiert die kantonalen Bestimmungen und dient einer einheitlichen Bewilligungspraxis der Gemeinde.

Das Reklamereglement, welches der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015 zur Abstimmung unterbreitet wird, liegt vom 4. Mai 2015 bis 19. Juni 2015 im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung auf der Abteilung Bau, Hohlegasse 6, 4104 Oberwil zur Einsicht auf. In dieser Zeit ist es auch auf der Homepage der Gemeinde Oberwil BL (www.oberwil.ch) einsehbar.

2. Vernehmlassung

Ablauf der Vernehmlassung

Das Mitwirkungsverfahren wurde wie folgt durchgeführt:

30. April 2015	Publikation der Vernehmlassung im kommunalen Anzeiger der Gemeinde (BiBo Nr. 06) und im Internet unter www.oberwil.ch
04. Mai - 19. Juni 2015	Auflage auf der Abteilung Bau des Reklamereglements und der dazugehörigen Verordnung während den Schalteröffnungszeiten, sowie im Internet unter www.oberwil.ch
19. Juni 2015	Ende der schriftlichen Eingabefrist von Stellungnahmen
30. Juni 2015 bis 6. August 2015	Behandlung und Auswertung der Eingaben,

3. Eingaben und Stellungnahmen

Während der Vernehmlassung sind 6 schriftliche Eingaben eingegangen. Die zusammengefassten Eingaben, Stellungnahmen des Rechtsdiensts des Regierungsrates und die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Nr. / Eingabe	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
1 / Rechtsdienst des Regierungsrates BL Eingabe: 11. Mai 2015	1. Ingress: Der Ingress ist folgendermassen zu ergänzen: „..., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, auf § 105...“ 2. Der Gebührenrahmen im Reglement ist im § 5 Abs. 2 zu umschreiben. Die Gebührenhöhe ist im Rahmen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festzulegen. 3. Die Genehmigungsformel ist anzupassen: Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.	1. Der Ingress wird entsprechend ergänzt. 2. § 5 Abs. 2 wird deshalb ersetzt durch folgende Formulierung: „Für die Erteilung einer Bewilligung werden eine Grundgebühr und eine Gebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Bei der Ablehnung eines Gesuchs werden die Grundgebühr und allfällig zusätzlich verursachter Verwaltungsaufwand erhoben. Die Maximalbeträge werden auf CHF 150.- pro Grundgebühr CHF 50.- pro Quadratmeter CHF 1'000.- pro Anschlagfläche Augenscheine, Besprechungen und die Beurteilung von Reklamen im Ortskern, werden nach Aufwand berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt. 3. Die Genehmigungsformel wird angepasst: Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt. Beschluss ://: Die oben erwähnten Ergänzungen und Präzisierungen werden ins Reklamereglement übernommen.

Nr. / Eingabe	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
2 / Grünliberale Partei Oberwil Eingabe: 15. Juni 2015	1. Wir sehen keinen grundsätzlichen Bedarf für ein kommunales Reklamereglement. 2. Das Reglement ist lückenhaft. Es fehlen z.B. Bestimmungen betreffend akustischer sowie mobiler Reklamen.	1. Der Gemeinderat erachtet das Reklamereglement als wichtig. Siehe §1 Ziele. 2. §3. Wird um einen Absatz ergänzt. Akustische Reklamen sind nicht gestattet. Es besteht kein spezifischer Bedarf zur Regulierung von mobilen Reklamen. Beschluss ://: Die oben erwähnten Ergänzungen und Präzisierungen werden ins Reklamereglement übernommen.
3 / SVP Oberwil Eingabe: 8. Juni 2015	1. Wir fanden keine triftigen Gründe ein neues Reglement zu schaffen. Damit würde nur noch mehr „Bürokratie“ geschaffen.	3. 1. Der Gemeinderat erachtet das Reklamereglement als wichtig. Siehe §1 Ziele. Beschluss ://: Es wird Kenntnis genommen.
4 / 5 Aktion wohnliches Oberwil (AWO) und Natur- und Vogelschutzverein Oberwil (NVO) Eingabe: 16. Juni 2015	1. Die AWO und NVO unterstützen das Reglement und die Verordnung insbesondere hinsichtlich Landschaftsschutzes und ökologischer Anliegen (z.B. Lichtemissionen). 2. Die AWO und der NVO schlagen folgende Ergänzung der Reklameverordnung vor: §5 Abs. 7: Das Anleuchten von ganzen Gebäudeteilen oder Gegenständen (Statuen, Brunnen, Bäume, Sträucher, etc.) hat Reklamecharakter. Es ist als Reklame zu betrachten und fällt unter §5 Abs. 1. Dabei muss auch §5 Abs. 5 angewandt werden.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Das formulierte Anliegen ist berechtigt. Das Reklamereglement jedoch nicht das geeignete Instrument. Das Anliegen wird bei der Überarbeitung des Zonenreglements Siedlung in die Bestimmungen einfließen. Bei der Teilrevision des Gewerbegebiets Mühlematt ist dies bereits geschehen. Beschluss ://: Es wird Kenntnis genommen.

Nr. / Eingabe	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
6 / CVP Oberwil Eingabe: 17. Juni 2015	1. Grundsätzlich begrüssen wir die Erstellung eines kommunalen Reklamereglements und haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass sich die vorliegenden Entwürfe auf das Wesentliche beschränken. Wir erläutern im Folgenden unsere Anregungen und Änderungswünsche zum Reglement und Verordnung. Reglement 2. § 1 Ziele Das Wort ...Ausführungserlass... kommt nur in diesem Paragraph vor. Im Reglement wird jeweils auf die "Verordnung" verwiesen. 3. § 6 Nicht bewilligungspflichtige Reklamen Absatz 1b): Mit der Begrenzung von Reklamen für Ausschreibungen von Wohnungen und Geschäftsräumen bis zu einer Fläche von 0.5 m2 wird der angewandten Praxis nicht gerecht. Bei grösseren Reklamen müsste die Verwaltung aktiv werden und das Bewilligungsverfahren einfordern. Eine Erweiterung der Fläche wäre hier angebracht. 4. § 12 Übergangsbestimmungen Absatz 2: Kann aufgrund des Reglements keine Bewilligung erteilt werden, müssten die Reklamen entfernt oder abgeändert werden. Wir empfehlen in diesem Fall eine Besitzstandgarantie. Verordnung 5. § 5 Beleuchtung Im Reglement wird unter § 1, Absatz 2 c) die Rücksichtnahme auf ökologische Anliegen, wie etwa Lichtverschmutzung, als Ziel festgelegt. Im Reglement und auch der Verordnung fehlen diesbezüglich jedoch Vorgaben. 6. Absatz 5: In Anbetracht der heutigen Beleuchtungstechnik ist auf die Einschränkung ...hat von oben nach unten zu erfolgen... zu verzichten und lediglich die Blendfreiheit vorzugeben. 7. § 8 Temporäre Reklamen Absatz 3: Wahlplakate an Beleuchtungskandelabern bei Fussgängerstreifen sollten aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Auf dem Merkblatt "Reklamen im Strassenraum" werden unter unerlaubte Standorte explizit Fussgängerstreifen aufgeführt. Für Wahlplakate sollte deshalb der gleiche Sicherheitsstandard festgelegt werden.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Text wird entsprechend angepasst. 3. Der § 6 Absatz 1b) wird neu formuliert: 1b) unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.5 m2 sowie Ausschreibungen von Wohnungen und Geschäftsräumen bis zu einer Fläche von 1.5 m2; 4. Eine Besitzstandgarantie kann üblicherweise nur für rechtmässig erstellte Bauten respektive Reklamen gewährt werden. 5. §5 der Verordnung: Beleuchtung §5 Abs 1) darin wird auf den Anhang verwiesen, wo beleuchtete Reklamen verboten sind (z. B. Wohnquartiere, ausserhalb des Siedlungsgebietes). §5 Abs 2 und 3) Beschränkung der Beleuchtungsdauer 6. In §5 Abs 5 ist dieses Anliegen bereits berücksichtigt. 7. Die für Wahlplakate zulässigen Standorte ergeben sich aus §3. Dieser wird angepasst. Statt „bewilligungsfähiger Standorte“ heisst es neu „zulässiger Standorte“

Reklamen wie z.B. Banner für Zirkusveranstaltungen werden häufig an Brückengeländern angebracht. Diese sind gemäss Text ...öffentlichen Einrichtungen... jedoch nicht gestattet. Eine entsprechende Ergänzung sollte aufgenommen werden. 8. Absatz 5: In der kantonalen Verordnung über Reklamen wird unter § 14, Absatz 4 für die Entfernung eine Frist von 10 Tagen angegeben. Es ist nicht ersichtlich, warum es in der kommunalen Verordnung nur 8 Tage sind. 9. § 11 Dachreklamen Absatz 1: Die Bezeichnung "Dachrand" ist allgemein gefasst. Sind dabei auch alle Vordächer resp. Überdachungen von Zugängen gemeint, bedarf es keiner Präzisierung. 10. § 14 Werbe-Fahnen Absatz 1: Freistehende Werbe-Fahnen bis zu einer Höhe von 3 m ab Boden können in der Kernzone bewilligungsfrei aufgestellt werden. Unter Werbe-Fahnen werden auch sogenannte BeachFlags, EasyFlags und Fahnenburg verstanden. Eine Fahnenburg mit einer Höhe von 3 m bedeckt dabei eine recht grosse Fläche. Aus städtebaulicher Sicht sollte für Kernzonen eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. 11. § 18 Bewilligungsgesuch Absatz 1: Ergänzung Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung.... wie unter § 2. 12. § 19 Gebühren In der aktuellen Gebührenordnung auf der Homepage können folgende Ansätze entnommen werden: <table><tr><td>Reklamebewilligungen: Baureklamen</td><td>CHF 300.00</td></tr><tr><td>Reklamebewilligungen: Plakat-Anschlagstellen</td><td>F4 CHF 250.00, F200 CHF 580.00, F12 CHF 900.00</td></tr><tr><td>Reklamebewilligungen: Reklametafeln, Fassadenbeschriftungen</td><td>bis 1 qm CHF 100.00, ab 1 qm CHF 300.00 pro Standort</td></tr><tr><td>Reklamebewilligungen: Temporäre Anschlagstellen</td><td>F4 CHF 50.00, F200 CHF 100.00, F12 CHF 150.00</td></tr></table> 13. In der Verordnung werden verschiedene Ausführungen wie Banner, Werbe-Fahnen etc. bewilligungspflichtig. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen. 14. Generell stellt sich die Aufnahme eines Ausnahmeparagraphs für alle im Reglement nicht beschriebenen Reklamen.	Reklamebewilligungen: Baureklamen	CHF 300.00	Reklamebewilligungen: Plakat-Anschlagstellen	F4 CHF 250.00, F200 CHF 580.00, F12 CHF 900.00	Reklamebewilligungen: Reklametafeln, Fassadenbeschriftungen	bis 1 qm CHF 100.00, ab 1 qm CHF 300.00 pro Standort	Reklamebewilligungen: Temporäre Anschlagstellen	F4 CHF 50.00, F200 CHF 100.00, F12 CHF 150.00	§8 Abs. 4 An öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (mit Ausnahme von Kandelabern und Geländern) sowie an Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen nicht gestattet. 8. §8 Abs.5 die Frist stimmt mit derjenigen der kantonalen Verordnung überein. 9. Es braucht keine Präzisierung. 10. §14 Fahnenburgen sind nicht gemeint, das sie aus mehreren Fahnen bestehen. Da das Flächenmass auf 2m2 beschränkt ist überschreiten sie die zulässige Fläche. 11. wird übernommen. 12. Die Gebührenordnung wurde neu gestaltet und angepasst. (siehe Anhang) 13. siehe Punkt 12. 14. §11 des Reglements: Ausnahmen Der § 11 wird wie folgt präzisiert: Der Gemeinderat kann in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen. Reklamen bewilligen, die nicht in diesem Reglement beschrieben sind, sofern sie nicht den im §1 formulierten Zielen des Reglements widersprechen. Ausserdem kann er Ausnahmen in Bezug auf Grösse Anzahl, Lage, Ausführungsart und Bewilligungsdauer der Reklamen bewilligen, wenn wichtige Gründe
Reklamebewilligungen: Baureklamen	CHF 300.00								
Reklamebewilligungen: Plakat-Anschlagstellen	F4 CHF 250.00, F200 CHF 580.00, F12 CHF 900.00								
Reklamebewilligungen: Reklametafeln, Fassadenbeschriftungen	bis 1 qm CHF 100.00, ab 1 qm CHF 300.00 pro Standort								
Reklamebewilligungen: Temporäre Anschlagstellen	F4 CHF 50.00, F200 CHF 100.00, F12 CHF 150.00								

		dafür vorliegen und keine öffentlichen und wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden. Beschluss ://: Die oben erwähnten Ergänzungen und Präzisierungen werden ins Reklamereglement übernommen.
--	--	--

4. Bekanntmachung

Der Bericht der durchgeführten Vernehmlassungen wird den Einsprechern zugestellt.

Genehmigung durch Gemeinderat

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 31. August 2015

Oberwil, 12.11.2015

Lotti Stokar
Gemeindepräsidentin

André Schmassmann
Gemeindeverwalter